## VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 214/16

Eingang 26. Jan. 2017 Rechisanwalt

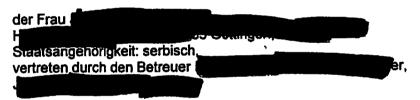
verkündet am 24.01\_2013dmann-Stocker u. a.

Busch, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache



Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 1103/16 BW10 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 6014481-170 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - offensichtlich unbegründet -

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. April 2016, soweit es die dort unter den Ziffern 4. bis 7. getroffenen Entscheidungen betrifft, verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. Serbiens vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kostengläubiger vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

#### **Tatbestand**

Die am 1980 geborene Klägerin stammt aus Serbien und reiste zusammen mit ihren Eltern (den Klägern im Verfahren 4 A 216/16) im Mai 2015 auf dem Landwege in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Klägerin stellte unter dem 23. Juni 2015 einen förmlichen Asylantrag und wurde der Vater der Klägerin am 17. Dezember 2015 persönlich zu den Asylgründen der Klägerin angehört. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf die entsprechende Niederschrift verwiesen.

Mit Bescheid vom 8. April 2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylaner-kennung als offensichtlich unbegründet ab, verneinte einen subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG, forderte die Klägerin unter Fristsetzung auf Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf und befristete die Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 Abs. 1 und 7 AufenthG.

Hiergegen hat die Klägerin am 22. April 2016 Klage erhoben und zwei vorläufige Rechtsschutzverfahren betrieben (vgl. Beschlüsse des erkennenden Gerichts vom 27. April 2016 - 4 B 215/16 - und vom 10. Januar 2017 - 4 B 35/17 -). Zur Begründung beruft sich die Klägerin im Wesentlichen darauf, dass ihr wegen ihrer schweren Behinde-

rung und Erkrankung eine Rückkehr nach Serbien nicht möglich und zumutbar sei. Eine notwendige medizinische Behandlung und eine darüber hinausgehende Betreuung sei in Serbien nicht gewährleistet und sei sie konkret an Leib und Leben dort bedroht.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. April 2016 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen, ihr subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte, die Verfahrensakte 4 A 216/16 sowie die in diesen Verfahren beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. April 2016 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, soweit dort unter Ziffer 4. ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG verneint und die Klägerin unter Ziffer 5. unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert wurde und unter den Ziffern 6. und 7. Befristungen von Einreise- und Aufenthaltsverboten gemäß § 11 Abs. 1 und 7 AufenthG ausgesprochen worden sind. Die Klägerin hat einen Anspruch da-

rauf, dass für sie ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. Serbiens festgestellt wird. Demgemäß ist die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 8. April 2016 zu verpflichten, die betreffende Feststellung gegenüber der Klägerin zu treffen (§ 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 VwGO).

Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. April 2016 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, soweit dort unter den Ziffern 1. bis 3. die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes abgelehnt worden sind. Insoweit verweist das Gericht gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die betreffenden Ausführungen im angegriffenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie die betreffenden Ausführungen in dem Beschluss vom 27. April 2016 - 4 B 215/16 - und macht sich diese zu Eigen.

Allerdings liegt bei der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. Serbiens vor. Nach dieser Regelung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben und Freiheit besteht. Es muss jedoch über Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt. Eine solche erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht zur Überzeugung des Gerichts für die Klägerin wegen ihrer schweren Behinderung und Erkrankung sowie ihrem Betreuungs- und Pflegebedarf im Falle einer Abschiebung nach Serbien. Nach den vorliegenden stimmigen und überzeugenden ärztlichen Stellungnahmen leidet die Klägerin seit frühester Kindheit an einer Mikrozephalie mit Minderbegabung, Epilepsie, Taubstummheit sowie hochgradiger körperlicher Behinderung mit Steh- und Gehunfähigkeit und Dysphagie. Sie ist bei allen Verrichtungen des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen. Nach einer Aspiartionspneumonie im Sommer 2016 musste der Klägerin mit einer sogenannten perkutanen endoskopischen Gastrostomie (PEG-Sonde) zur Sicherung einer vollwertigen bilanzierten Ernährung mittels flüssiger sogenannter Astronautenkost versorgt werden, wodurch Aspirationen in der Zukunft vermieden werden sollen. Die

Implantationen einer solchen Sonde bei höhergradigen Schluckstörungen sind in der Bundesrepublik Deutschland seit etwa 20 Jahren gängige Praxis und setzen neben dauerhafter Verfügbarkeit entsprechend bilanzierter Sondenkost Kenntnis der Pflegenden im Umgang mit solchen Implantaten, aber auch möglichen Komplikationen voraus ebenso wie ein medizinisches Zentrum. in dem mit dem Verfahren vertraute Ärzte die Patienten im Falle von Komplikationen versorgen können. Die Sonde kann nur durch einen erneuten endoskopischen Eingriff entfernt werden, beispielsweise auch bei Leckage des Systems bei unsachgemäßer Versorgung. Die Dysphagie besteht bei der Klägerin fort und es kommt immer wieder bei der Klägerin zu Verschlucken, vor allem in ungewohnten Situationen, die die Klägerin ängstigen. Insbesondere die Epilepsie mit regelmäßig auftretenden epileptischen Anfällen bedingt eine notwendige Einnahme antiepileptischer Medikamente sowie regelmäßige ärztliche Kontrolluntersuchungen. vor allem zum Ausschluss möglicher Nebenwirkungen. Auch hierfür ist das Vorhandensein einer Sonde sowie des nötigen Equipments unabdingbar. Aufgrund der Enge der Eltern-Kind-Beziehung und der Komplexität des Krankheitsgeschehens droht eine weitere Verkürzung des verbliebenen Lebensspanne für die Klägerin, sollte sie statt von den Eltern in einem Heim fremdgepflegt werden. Die Klägerin verständigt sich mit ihren Eltern über eine jahrelang individuell eingeübte Mimik sowie Gebärden und ist im übrigen harninkontinent (vgl. die ärztlichen Stellungnahmen der Universitätsmedizin Göttingen vom 4. Mai 2016 und Herrn Dr. vom 27. April, 12. August und 3. November 2016 sowie vom 2. Januar 2017 und von Frau Dr. Flager vom 5. Januar 2017). Die Klägerin ist schwerstbehindert und beträgt der Grad der Behinderung 100 mit den Merkzeichen G, aG, H und B seit dem 16. Dezember 2015 (vgl. Feststellungsbescheid des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie vom 21. April 2016). Diese umfangreiche Versorgungs- und Pflegebedürftigkeit der Klägerin wird im Falle einer Abschiebung nach Serbien dort nicht gewährleistet sein und steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Klägerin in Serbien eine konkrete und erhebliche Gefahr für Leib und Leben droht, insbesondere eine schnelle Verkürzung ihrer Lebenserwartung eintreten wird. Durch die notwendig gewordene PEG-Sonde sind erhebliche Kosten für die Ernährung der Klägerin (etwa ca. 600 € monatlich) mit der damit verbundenen Versorgung und Pflege (unabhängig von der medikamentösen Versorgung der Klägerin) entstanden. Daneben fällt noch ein nicht unerheblicher Aufwand für die Körperpflege und Hygiene bei der Klägerin an (ca. 100,00 € monatlich), der nicht verordnungsfähig ist und in der Bundesrepublik Deutschland von der Kranken- oder Pflegeversicherung nicht getragen wird. Das diese erheblichen Versorgungsund Pflegekosten in Serbien durch die dortige staatliche Krankenversicherung getra-

gen würden, ist weder dargetan noch ersichtlich. Nach einer Auskunft der Deutschen Botschaft in Belgrad an das Bundesamt vom 25. September 2015 besteht bei einer Unterbringung und Versorgung einer Person mit einem Zustand nach einem schweren Schlaganfall und einer Versorgung mit einer PEG-Anlage in einem staatlichen Pflegeheim, die nur in geringer Zahl vorhanden sind, die Möglichkeit, dass die staatliche Krankenversicherung einen Teil der Behandlungs- und Unterkunftskosten trägt. Angesichts dessen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die hohen Kosten für die familiäre Versorgung und Pflege der Klägerin zumindest teilweise von ihr selbst zu tragen sind und von den Eltern der Klägerin nicht aufgebracht werden könnten. Die Eltern der Klägerin sind mit der rund um die Uhr notwendigen Versorgung und Betreuung der Klägerin bereits stark belastet, wobei die Mutter selbst dabei schon an ihre psychischen und physischen Belastungsgrenzen geraten ist (vgl. insoweit die ärztlichen Stellungnahmen des Asklepios Fachklinikums vom Dezember 2016 und von Frau Dr. vom 2. Januar 2017). Dass hier der Vater der Klägerin durch eine Erwerbstätigkeit neben dem Lebensunterhalt für die Familie auch die zu tragenden Kosten für die Versorgung und Pflege der Klägerin in Serbien aufbringen könnte, ist zur Überzeugung des Gerichts angesichts der Arbeitsmarktsituation in Serbien und dem Alter des Vaters der Klägerin realitätsfremd und zu verneinen. Diese finanzielle Einschätzung gilt gleichermaßen für den Fall einer Unterbringung in einem Pflegeheim in Serbien, wobei eine solche außerfamiliäre Unterbringung auch wegen der individuellen Situation der Klägerin zu einer erheblichen Leibes- und Lebensgefahr für sie führen würde. Durch die enge Eltern-Kind-Beziehung, die nur zwischen der Klägerin und ihren Eltern bestehende Kommunikationsmöglichkeit und die Komplexität des Krankheitsgeschehens droht selbst in der Bundesrepublik Deutschland bei einer Heimunterbringung/-pflege eine Verkürzung der Lebensspanne der Klägerin (vgl. insoweit die Stellungnahme von Herrn Dr. 1997 vom 2. Januar 2017), was erst Recht bei einer Heimunterbringung in Serbien gelten würde. Nach alledem steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass im Falle einer Abschiebung nach Serbien erhebliche konkrete Gefahren für Leib und Leben für die Klägerin bestehen. Insbesondere wird es bei einer nicht gewährleisteten ordnungsgemäßen Versorgung und Pflege der Klägerin zu einer schnellen Verkürzung ihrer Lebensspanne und damit einer konkreten Lebensgefahr kommen. Damit ist der Klägerin Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. Serbiens zu gewähren und ist die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 8. April 2016 hierzu zu verpflichten. Damit können auch die unter den Ziffern 5. bis 7. ge-

troffenen Entscheidungen keinen Bestand haben und ist der angegriffene Bescheid

auch insoweit aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 S. 1 VwGO, 83 b AsylG und berücksichtigt das anteilige Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Richtberg